Kantonales Steueramt Nidwalden
Bahnhofplatz 3
Postfach 1241
6371 Stans
http://steuern-nw.ch

Quellensteuer-Abrechnung

für ausländische Verwaltungsräte

Arbeitgeber: **Abrechnungsperiode:**

Art. 122 StG:

Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sowie von ausländischen Unternehmen, die im Kanton Betriebsstätten unterhalten, unterliegen für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen einem Steuerabzug an der Quelle.

Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge. Dazu gehören auch Entschädigungen, die nicht der steuerpflichtigen Person selber, sondern einem Dritten zufliessen.

Die Quellensteuer beträgt 17 % der steuerbaren Bruttoeinkünfte.

Art. 116 StG:

Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:

Bei Fälligkeit von Barleistungen (Überweisung, Gutschrift, Verrechnung etc.) die geschuldete Quellensteuer zurückzubehalten.
Die zurückbehaltenen oder eingeforderten Quellensteuern periodisch dem Kantonalen Steueramt abzuliefern, mit ihm darüber abzurechnen und ihm zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

Name / Vorname des ausländischen Geschäftsführers / Verwaltungsrates	Geburtsdatum AHV-Nr.	Wohnadresse / Staat	Bruttoeinkünfte	Quellensteuer 17%
				0.00
				0.00
				0.00
				0.00
				0.00
				0.00
				0.00
				0.00
				0.00
				0.00
			Total	0.00
			./. Provision 1 %	0.00
				0.00

(Ort und Datum) (Unterschrift)

Zahlung nach Rechnungstellung